

STATUTEN

Verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, darauf hinzuwirken, dass für den Transport elektrischer Energie, insbesondere im Höchstspannungsbereich, eine moderne und umweltschonende Technik angewendet wird, wie z.B. die Verkabelung der Leitungen in den Boden. Der Verein setzt sich dafür ein, dass wenn Freileitungen gebaut werden müssen, Linienführungen gewählt werden, welche die Bedürfnisse der Anwohner und des Landschaftsschutzes berücksichtigen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Die Beiträge werden alljährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen; dazu hat das Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung des Ausschlusses schriftlichen Rekurs beim Präsidenten einzureichen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, welcher Datum, Ort und Zeit bestimmt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder statt.

Sowohl zur ordentlichen wie auch zu den ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen.

Der Präsident leitet die Generalversammlung; bei dessen Abwesenheit ist es ein Vorstandsmitglied. Der Sekretär führt ein Protokoll.

Der Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Behandlung der Ausschlussreurse
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied auf dem Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident und bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter den Stichentscheid.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche dann innert 20 Tagen stattfinden muss. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss).

Art. 8 Die Revisionsstelle

Ein bis zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Revisionsstelle obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Revisionsstelle stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge von Kassier und Vorstand.

Art. 9 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. März 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Alois Waser



Die Protokollführerin

Isabella Braunwalder

